

## RAHMEN - WERKZEUGLEIHVERTRAG

**Firma:**

Handtmann Metallgusswerk / Systemtechnik

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachstehend **HANDTMANN** genannt

vereinbaren:

**Firma:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachstehend **ENTLEIHER** genannt

### § 1 Vertragsgegenstand

HANDTMANN leiht dem ENTLEIHER Fertigungsmittel, gleichbedeutend auch Werkzeug genannt. Die Fertigungsmittel werden entweder von HANDTMANN beigestellt oder der ENTLEIHER fertigt sie im Auftrag von HANDTMANN. Der ENTLEIHER darf die Fertigungsmittel nur für die Herstellung der von HANDTMANN oder von anderen HANDTMANN-Firmen bestellten Teile und Erzeugnisse verwenden. Die Überlassung der Fertigungsmittel an Dritte ist dem ENTLEIHER erst nach schriftlicher Zustimmung von HANDTMANN gestattet.

Die Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von HANDTMANN weder vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in einer sonstigen Art und Weise weitergegeben oder für Dritte verwendet werden.

Der ENTLEIHER ist verpflichtet, auf HANDTMANN Anforderung, zumindest jedoch einmal jährlich eine Inventur der Fertigungsmittel durchzuführen und für HANDTMANN den Besitz der Fertigungsmittel zu bestätigen.

### § 2 Eigentum und Eigentumskennzeichnung

1. Bei **Herstellung** der Fertigungsmittel durch den ENTLEIHER ist vereinbart:  
In einer gesonderten Werkzeugbestellung wird das Fertigungsmittel nach Art, Menge, Preis, für welches Lieferteil, Funktion etc. beschrieben und konkretisiert. Für jede Werkzeugbestellung ist dieser Rahmenvertrag die mitgeltende Vertragsgrundlage. Dies gilt auch dann als vereinbart, wenn dieser Rahmenvertrag nicht ausdrücklich in der Bestellung als mitgeltend zitiert wird. Im Fall einer widersprüchlichen Regelung gilt die Rangfolge Werkzeugbestellung, danach Rahmen-Werkzeugleihvertrag, danach Handtmann Einkaufsbedingungen.
2. Vom ENTLEIHER bei der Herstellung der Fertigungsmittel eingebrachtes Know-how oder gewerbliche Schutzrechte sind in ihrer Nutzung mit dem Kaufpreis vollständig abgegolten und Handtmann ist deswegen hinsichtlich aller Nutzungsarten der hergestellten Fertigungsmittel nicht beschränkt. Insbesondere ist HANDTMANN ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, eine bestimmte Mindestmenge der auf oder mit dem Fertigungsmittel hergestellten Teile und Erzeugnisse abzunehmen.

3. Mit Abschluss des Leihvertrages durch beidseitige Unterschrift und vollständigen Zahlungseingang des vereinbarten Kaufpreises der Fertigungsmittel sind sich HANDTMANN und der ENTLIEHER über den Eigentumsübergang einig. Der ENTLIEHER behält leihweise den unmittelbaren Besitz an den Fertigungsmitteln, HANDTMANN ist mittelbarer Besitzer und Eigentümer.
4. Der ENTLIEHER sichert zu, dass die Fertigungsmittel sich in seinem unbeschränkten Alleineigentum befinden oder dass er bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten von Vorlieferanten zur Eigentumsübertragung an HANDTMANN berechtigt ist, ebenso dass keine Belastung mit sonstigen Rechten Dritter besteht.
5. Der ENTLIEHER ist verpflichtet, die Eigentums-Identifikation der Fertigungsmittel sicherzustellen. Hierzu hat der ENTLIEHER die von Handtmann genannte Inventar-Nr. oder einen Kunden-Eigentumshinweis dauerhaft am Vertragsgegenstand selbst anzubringen (Gravur durch ENTLIEHER oder Anschraub-/Klebe-Inventarschild). Falls von HANDTMANN diese Inventar-Nr./Kunden-Eigentumshinweis nicht in angemessener Zeit vor Fälligkeit der letzten Zahlungsrate mitgeteilt wird, hat der ENTLIEHER selbständig nachzufragen.
6. Der ENTLIEHER ist zusätzlich verpflichtet nach Herstellung der Fertigungsmittel Fotos von ihnen anzufertigen (Papier möglichst Format DIN A4 oder elektronisch) und an HANDTMANN Abt. EL-SYS Einkauf und Logistik zu übersenden. Bei Fertigungseinrichtungen sind die Spann- und Anlagepunkte darauf per Hand zu kennzeichnen. Bei Gussformen ist der geöffnete und geschlossene Zustand zu fotografieren.

Zur leichteren Zuordnung sind die Teile-Nummer und HANDTMANN-Inventar-Nr./Kunden-Eigentumshinweis der Fertigungsmittel auf den Fotos incl. Fotodatum per Hand zu vermerken.

7. Falls es die Eigenheit des Vertragsgegenstands ist, entweder im Werkzeugangebot, Werkzeugbestellung oder Auftragsbestätigung mit Zeichnungs-Nr. benannte Gussteile oder Hilfsteile zur Herstellung, Bearbeitung, Montage, Prüfung etc. zu formen, aufzunehmen, zu halten, zu spannen etc. oder Gussformen jeglicher Art Fertigungsmittel sind, so ist diese nachvollziehbare Tatsache des hineinpassenden oder konturgleichen Gussteiles oder Hilfsteiles wie z.B. ein Sandkern der genannten Zeichnungs-Nr. gleichfalls ein Eigentums-Identifikationnachweis, der bereits zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hinreichend bestimmbar vorliegt und hiermit vertraglich fixiert ist.
8. Wird das Anbringen einer Inventar-Nr. oder Kunden-Eigentumshinweis aus irgendwelchen Gründen versäumt oder geht ein Inventarschild verloren oder ist sonst der Vertragsgegenstand in seiner Identifikation unklar dokumentiert, so besteht Enigigkeit, dass jegliche weiteren Dokumente wie z.B. Arbeitsanweisung, Werkzeugbestandsunterlagen, Werkzeugnummern des ENTLIEHERS, oder jegliche weiteren Fertigungsteile etc. bei Bedarf zur Identifikation herangezogen werden können, unabhängig von ihrem Erstellungsdatum und Ersteller. Eine ordnungsgemäße Eigentums-Identifikation durch Anbringen des InventarNr.-Schildes/Kunden-Eigentumshinweises ist vom ENTLIEHER nachzuholen.
9. Auch wenn die Eigenart eines Fertigungsmittels z.B. spanende Werkzeuge wie Bohrer, Fräser, Gewindeschneider, Senker, PKD-Schneidplattenhalter etc., Werkzeugaufnahmen, Teileaufnahmen ein Inventar-Nr.-Schild/Kunden-Eigentumshinweis-Schild nicht anbringen lässt, so ist auf andere Weise vom ENTLIEHER eine Eigentums-Kennzeichnung auf jedem einzelnen Werkzeugstück vorzunehmen (z.B. Gravur, Schlagzahlen, Schlagbuchstaben etc.). Es reicht nicht aus, wenn das Aufbewahrungsbehältnis für diese Fertigungsmittel mit einem HANDTMANN- oder Kunden-Eigentumshinweis gekennzeichnet ist. Solch eine Behälterkennzeichnung ist immer nur zusätzlich, erfüllt aber nicht die rechtliche Wirkung hinsichtlich Eigentumsidentifizierung.

### § 3 Übergabe

Falls der ENTLIEHER das Fertigungsmittel **nicht herstellt**, sondern eine tatsächliche Übergabe durch Speditionsübersendung, Eigenanlieferung, Abholung durch den ENTLIEHER o. ä. von bereits vorhandenen Fertigungsmitteln durch HANDTMANN vollzogen wird, ist vereinbart:

HANDTMANN übergibt die Fertigungsmittel in betriebsfähigem Zustand an den ENTLIEHER, die Beförderungskosten gehen zu Lasten von HANDTMANN, falls nichts anderes vereinbart ist. Alleinigter Eigentümer der Fertigungsmittel bleibt HANDTMANN oder unser Kunde. Der Leihvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Der ENTLIEHER ist verpflichtet, das Vorhandensein einer HANDTMANN- oder Kunden-Eigentumskennzeichnung durch eine Inventar-Nr. bzw. Hinweisschild zu prüfen und, falls sie fehlt, die erforderlichen Informationen bei HANDTMANN nachzufragen und die Kennzeichnung nachzuholen. Die obigen Ausführungen dazu gelten entsprechend.

### § 4 Instandhaltung/Schäden/Änderungen

- 1a. Der ENTLIEHER ist verpflichtet, die Fertigungsmittel auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere
  - 1b. die Fertigungsmittel sach- und fachgerecht zu behandeln, aufzubewahren und für deren Inspektion und Wartung zu sorgen,
  - 1c. die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unverzüglich sach- und fachgerecht innerhalb der vereinbarten oder üblichen Ausbringungsmenge zu Lasten des ENTLIEHERS vorzunehmen, falls er die Fertigungsmittel hergestellt hatte oder
  - 1d. falls die Fertigungsmittel von Handtmann bereits fertig übergeben wurden, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, welche Inspektion und Wartung überschreiten, unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung von HANDTMANN über die Instandsetzung einzuholen. Schäden an den Fertigungsmitteln sind HANDTMANN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der ENTLIEHER darf ohne Zustimmung oder Anforderung von HANDTMANN und ohne Klärung der Kostentragung keine Änderungen/Ergänzungen an den Fertigungsmitteln vornehmen. Dies gilt auch für Anpassungsmaßnahmen an Fertigungsmitteln auf bestehende Anlagen/Maschinen des ENTLIEHERS. Durch Änderungen/Ergänzungen bedingte oder zu erwartende Auswirkungen auf die Ausbringungsmenge oder Lebensdauer der Fertigungsmittel sind HANDTMANN unverzüglich vor Ausführung der Änderungen schriftlich möglichst bereits im Angebot zu den Änderungskosten mitzuteilen. Änderungen/Ergänzungen gehen unabhängig von deren Bezahlung sofort nach Durchführung in das Eigentum von Handtmann über. Hinsichtlich noch nicht vereinbarungsgemäß bezahlter Änderungen/Ergänzungen steht dem ENTLIEHER ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht gem. HGB zu.

### § 5 Ersatz

1. HANDTMANN übernimmt die Kosten für den Ersatz der Fertigungsmittel (z.B. Folgegussformen), sofern sie durch normale Abnutzung nach Erreichen einer vereinbarten, falls dies fehlt der üblichen Ausbringungsmenge unbrauchbar geworden sind. Diese Kostenübernahme kann durch Zahlung der Kosten oder durch einen vereinbarten Amortisationsanteil auf die Lieferteile erfolgen. Schneidende Werkzeuge sind in jedem Fall im Bearbeitungspreis enthalten.

2. Der ENTLEIHER teilt HANDTMANN rechtzeitig, d.h. unter Berücksichtigung der üblichen Lieferfrist mit, zu welchem Zeitpunkt der Ersatz der entliehenen Fertigungsmittel infolge normaler Gebrauchsabnutzung erforderlich wird.
3. Der ENTLEIHER trägt die Kosten für den Ersatz oder die Instandsetzung eines Fertigungsmittels, das in Verlust geraten oder durch Umstände unbrauchbar oder instandsetzungsbedürftig geworden ist, die der ENTLEIHER zu vertreten hat. Eine solche Kostentragungspflicht für den Ersatz entsteht jedoch nur in dem Kostenverhältnis, in dem die durch Vertragsgegenstandsverlust oder Unbrauchbarwerden nicht mehr produzierbare Ausbringungsmenge zur vereinbarten/falls fehlend üblichen Ausbringungsmenge steht. Falls für den in Verlust geratenen oder unbrauchbar gewordenen Vertragsgegenstand kein Folgewerkzeug mehr erforderlich ist, so erfolgt die Kostentragung gemäß gesonderter Vereinbarung für den Einzelfall.
4. Der ENTLEIHER ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zum Wiederbeschaffungswert mindestens gegen die Gefahren Brand und Wasserschaden nach den üblichen Bedingungen zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Zeit der Überlassung aufrecht zu erhalten.

## **§ 6** **Schutz des Eigentums**

1. Der ENTLEIHER wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter in das Eigentum von HANDTMANN abzuwehren; er wird HANDTMANN sofort benachrichtigen, wenn Dritte ein Fertigungsmittel beanspruchen wollen.
2. HANDTMANN oder Beauftragte von HANDTMANN sind jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die ordnungsgemäße, sach- und fachgerechte Verwahrung und Kennzeichnung der Fertigungsmittel durch den ENTLEIHER zu überprüfen bzw. sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Fertigungsmittel zu überzeugen.

## **§ 7** **Sicherheit/Unfallverhütung**

1. Der ENTLEIHER ist für die sichere Aufstellung bzw. sichere Betriebsweise sowie für die Erhaltung der Fertigungsmittel in sicherer Beschaffenheit verantwortlich. Der ENTLEIHER hat für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft zu sorgen. Ist der ENTLEIHER nicht in der Lage, Sicherheitsmängel zu beheben oder die Fertigungsmittel den Unfallverhütungsvorschriften anzupassen, muss der ENTLEIHER HANDTMANN hierüber schriftlich informieren. Eine Haftung von HANDTMANN für Schäden, die aus Sicherheitsmängeln der Fertigungsmittel entstehen, ist ausgeschlossen. Der ENTLEIHER stellt HANDTMANN von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
2. Die von HANDTMANN dem ENTLEIHER übergebenen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung, Sicherheitsvorschrift, Werkzeugzeichnung u. ä.) sind nach Beendigung des Leihvertrages ebenfalls an HANDTMANN zurück zu gewähren.

## **§ 8** **Eigentum Endkunde**

HANDTMANN ist vielfach verpflichtet, das erworbene Eigentum an den Fertigungsmitteln sofort an den Endkunden (z.B. Automobilhersteller) weiter zu übertragen oder ihm eine Anwartschaft einzuräumen. Falls eine derartige Sachlage vorliegt, ist der ENTLEIHER einverstanden, dass HANDTMANN je nach erforderlicher Sachlage das Werkzeugeigentum/Eigentumsanwartschaft auf den Endkunden übertragen kann. Zur erleichterten Abwicklung des

Werkzeug-Leihverhältnisses erkennt der ENTLEIHER die Bevollmächtigung von HANDTMANN durch den Endkunden ohne weiteren Nachweis an, dass HANDTMANN weiterhin alle Werkzeugbelange mit dem ENTLEIHER wirksam in eigenem Namen vereinbaren kann. Dieser HANDTMANN Rahmen-Werkzeugleihvertrag ist insoweit hinsichtlich des betroffenen Werkzeugs zu interpretieren als vom Kunden bevollmächtigter Unterleihvertrag im eigenen Namen.

## **§ 9** **Geheimhaltung**

Der ENTLEIHER hat alle Daten des Vertragsgegenstandes geheim zu halten und darf Dritten keinen Zugang zu oder Einblick in diese Daten gewähren. Sofern mit dem ENTLEIHER vereinbart, gilt zusätzlich die gesonderte HANDTMANN Geheimhaltungsvereinbarung.

## **§ 10** **Vertragsende**

1. Der ENTLEIHER verpflichtet sich, die Fertigungsmittel mit Zubehör und Dokumentation nach Erledigung des Auftrages bzw. Auslaufen der Serie mindestens 15 Jahre kostenlos für HANDTMANN so aufzubewahren, dass diese kurzfristig wieder eingesetzt werden können. Nach Ablauf dieser Frist erlischt auf Anforderung des ENTLEIHERS mit der schriftlichen Genehmigung von HANDTMANN die Aufbewahrungspflicht des ENTLEIHERS. Der ENTLEIHER und HANDTMANN werden sich einvernehmlich über den weiteren Verbleib der Fertigungsmittel einigen.
2. HANDTMANN ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der ENTLEIHER die von HANDTMANN verlangten Lieferungen in  
Qualität / Menge / Termin  
nicht sicherstellen kann oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert oder über sein Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
3. Der ENTLEIHER verpflichtet sich, in Bezug auf die Herausgabe eines im Eigentum von HANDTMANN befindlichen Vertragsgegenstandes zu jedem Zeitpunkt auch vor Vertragsende auf jegliches Zurückbehaltungsrecht gleich aus welchem Rechtsgrund zu verzichten. Ausgenommen hierbei ist das Zurückbehaltungsrecht wegen offener Zahlung für Änderungen/Ergänzungen. Ist das Eigentum mangels vollständiger Zahlung noch nicht an HANDTMANN übergegangen, so hat eine Herausgabe Zug um Zug gegen Zahlung des offenen Restkaufpreises zu erfolgen.
4. Die Beförderungskosten bei der Rückgabe der Fertigungsmittel trägt HANDTMANN, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **§ 11** **Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können nur zwischen dem ENTLEIHER und der zuständigen Facheinkaufsabteilung „EL-SYSEinkauf und Logistik“ von HANDTMANN vereinbart werden.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

**§ 13**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist nach Wahl von HANDTMANN der Stz des ENTLIEHERS, der Stz von HANDTMANN oder der Erfüllungsort, an den die gefertigten Teile oder Erzeugnisse auftragsgemäß zu liefern sind. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche die gegenseitig geltend gemacht werden wird deutsches Recht vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Eiberach, 03.12.2008

---

---

Handtmann Metallgusswerk / Systemtechnik